

| | | | |
|-----------------|----|----|----|
| Eingegangen | | | |
| Abt. 103.6 | | | |
| Verkehrsplanung | | | |
| 17. JULI 2008 | | | |
| 50 | 51 | 52 | 53 |
| Rücksprache | | | |



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen
 Stadt Wuppertal
 Herrn Milde
 Johannes-Rau-Platz 1
 42275 Wuppertal

*Herr Klappner, bitte tun Sie ein Geb für die
 mit der die Finanzierung für den AGR
 am 27.08.08*

Stadt Wuppertal
 Ressort 104
 Straßen und Verkehr
 Eing. 16. JULI 2008
 Anlagen

**Kameraüberwachung an Bahnhöfen und Haltepunkten – Ihr Schreiben
 104.01.08 vom 23.01.2008**

Sehr geehrter Herr Milde,
 sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Schreiben haben Sie uns gebeten, unsere Position zu
 Fragen der Finanzierung von Kameraüberwachungsanlagen darzustellen.

Ausgangspunkt ihrer Anfrage war ein Vorschlag des Bahnhofsmanagement
 Düsseldorf zur Finanzierung einer Kameraüberwachungsanlage am Bahnhof
 Ronsdorf. Danach sollten die Investitionskosten in Höhe von ca. 50.000 € von
 der Stadt Wuppertal getragen werden. Im Gegenzug würde sich DB Stati-
 on&Service verpflichten, für 10 Jahre die Betriebs- und Unterhaltungskosten
 zu übernehmen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir halten die Installation von Kameras für ein geeignetes Mittel, um Vanda-
 lismus, Zerstörungen und Gewalttätigkeiten gegen Fahrgäste und Personen
 auf den Stationen entgegenzuwirken.

Voraussetzung für eine wirksame Prävention ist aber eine kontinuierliche Ü-
 berwachung der Bilder und ein sofortiges Eingreifen der DB oder von Ord-
 nungsbehörden im erkannten Fall von Zerstörungen und/oder Übergriffen. Nur
 dadurch kann ein abschreckender Effekt bei potenziellen Tätern erzielt wer-
 den.

Hinsichtlich der Finanzierung der Kameras und deren Betriebskosten halten
 wir eine originäre Zuständigkeit von DB Station&Service für gegeben. DB Sta-
 tion&Service ist Eigentümer der Stationen und nach Stationsnutzungsbedin-
 gungen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Stationen ein-
 schließlich der Aufenthaltqualität verantwortlich. Dafür erhält Stati-
 onen&Service aus den Regionalisierungsmitteln Stationsgebühren, die sich für
 den Bereich des VRR jährlich auf insgesamt 52 Mio € belaufen.

Ansprechpartner
 Ludger Drabiniok

Telefon
 02 09/15 84-231

Fax
 02 09/15 84-123 231

E-Mail
 Drabiniok@vrr.de

Unser Zeichen
 N1/N01

Gelsenkirchen,
 15. Juli 2008

**Verkehrsverbund
 Rhein-Ruhr AöR**

Augustastr. 1
 45879 Gelsenkirchen

http://www.vrr.de
 Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
 Martin Husmann
 Dr. Klaus Vorgang

**Vorsitzender des
 Verwaltungsrates:**
 Herbert Napp

Sitz der Gesellschaft:
 Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
 45127 Essen
 Telefon 02 01/88 10 830

DE 250 085 017

Handelsregister:
 Amtsgericht Essen
 HRA 8767

Bankkonten:
 Sparkasse Gelsenkirchen
 (BLZ 420 500 01)
 Kto. 101 093 500

Vor dem Hintergrund der heute bestehenden Vertragsverhältnisse und Zuständigkeiten scheidet damit eine (Mit)Finanzierung der Investitionskosten und/oder eine (Teil)Übernahme von Betriebskosten durch die VRR-Gemeinschaft eindeutig aus. Im Nahverkehrsplan werden wir zu dieser Frage in entsprechender Weise Stellung beziehen. Im Rahmen der formalen Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Verabschiedung des Nahverkehrsplanes werden unsere politischen Gremien diese Frage mitentscheiden.

Wenn Kommunen sich jedoch finanziell oder aufgrund anderer Gegebenheiten dazu in der Lage sehen, so können sie sich im Rahmen bilateraler Verträge und Vereinbarungen mit DB Station&Service an Investitions- und Betriebskosten und am Betrieb von Kameraüberwachungsanlagen auf Stationen beteiligen.

Was die Fördermaßnahme „Ronsdorf“ anbelangt, könnte DB Station & Service zum bestehenden Förderantrag mit dem Ordnungsmerkmal 2003 30 20 einen Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde (VRR AöR – Abteilung Z) einreichen, um die Infrastrukturkosten für die Kameraüberwachung in die Förderung einzubeziehen. Vorbild ist dabei der Bahnhof Castrop-Rauxel Hbf, für den die DB S&S einen Änderungsantrag bei der Bezirksregierung Münster eingereicht hatte. Die Kosten für eine Videoüberwachungsanlage sind sowohl nach § 12 als auch nach § 13 ÖPNVG NRW förderfähig.

Wir bitten Sie, die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens zu entschuldigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Husmann


Dirk Kühnert